

Antrag auf Agrarförderung 2024

Frau Ulrike Deter
Informationsveranstaltung für Landwirtinnen und Landwirte
Neuruppin, 03.04.2024

Tagesordnung:

1. Antragsverfahren 2024
2. Technische Hinweise zum WebClient
3. Sonstiges

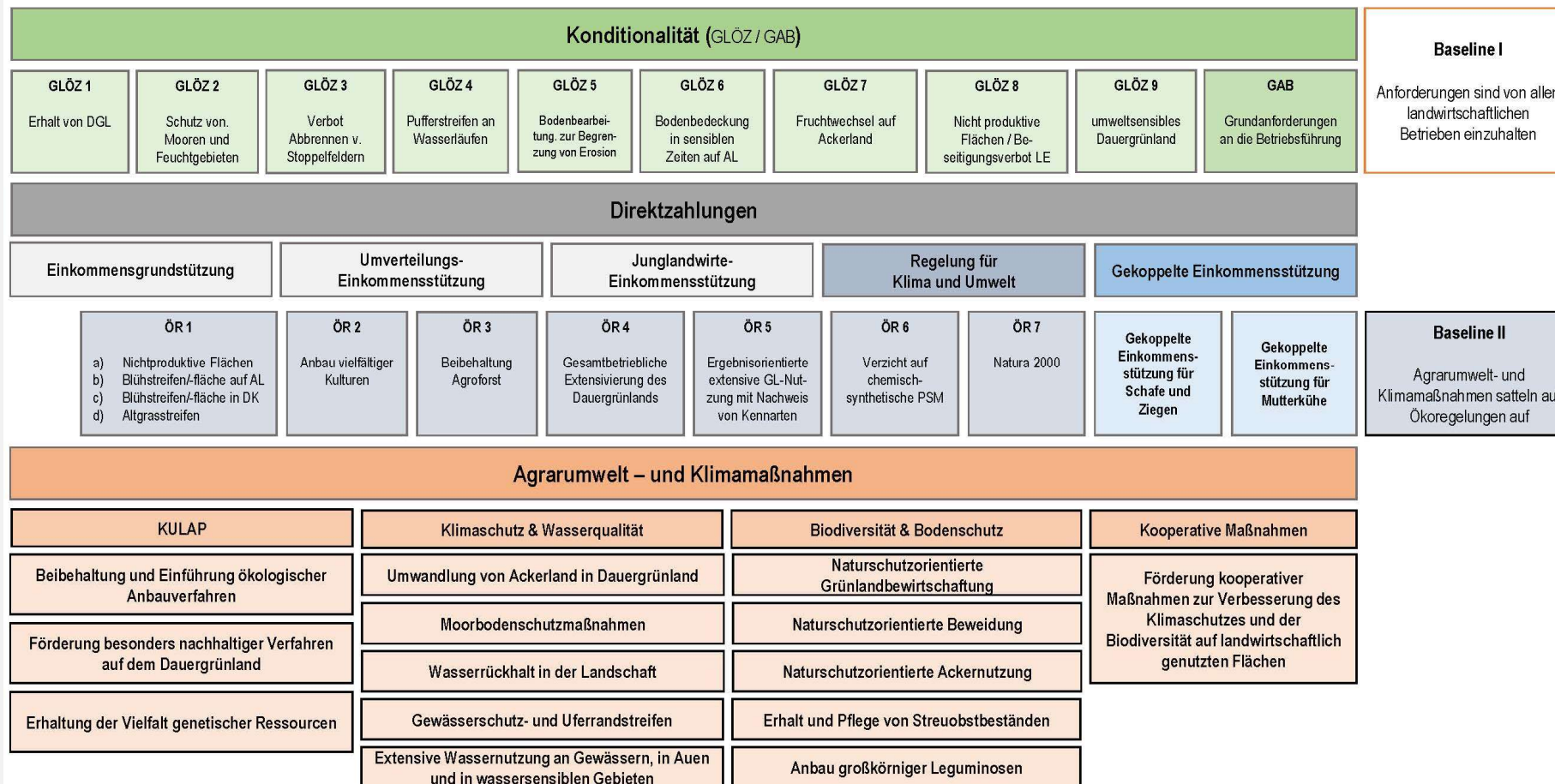
Antrag auf Agrarförderung 2024



Stand 10. Januar 2024

GAP 2023 - 2027

(Schematische Übersicht der grünen Architektur)



Konditionalitäten und allgemeine Grundanforderungen : (Baseline I)

- Anforderungen sind von allen landwirtschaftlichen Betrieben einzuhalten
- unabhängig von der Bewirtschaftungsweise
- soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beitragen
- die gesellschaftlichen Erwartungen sollen besser in Einklang gebracht werden

Die Konditionalität setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen:

GLÖZ= **g**uter **l**andwirtschaftlicher und **ö**kologischer **Z**ustand

GAB= **G**runderfordernung an die **B**etriebsführung

Folgende GLÖZ-Standards sind von jedem Betriebsinhaber einzuhalten:

→ **GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland**

Grundsatz: Umwandlung von DGL nur mit Genehmigung

→ **GLÖZ 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren**

Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ (umgangssprachlich GLÖZ 2-Kulisse)

→ **GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**

→ **GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**

→ **GLÖZ 5: Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosionen**

→ **GLÖZ 6: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten**

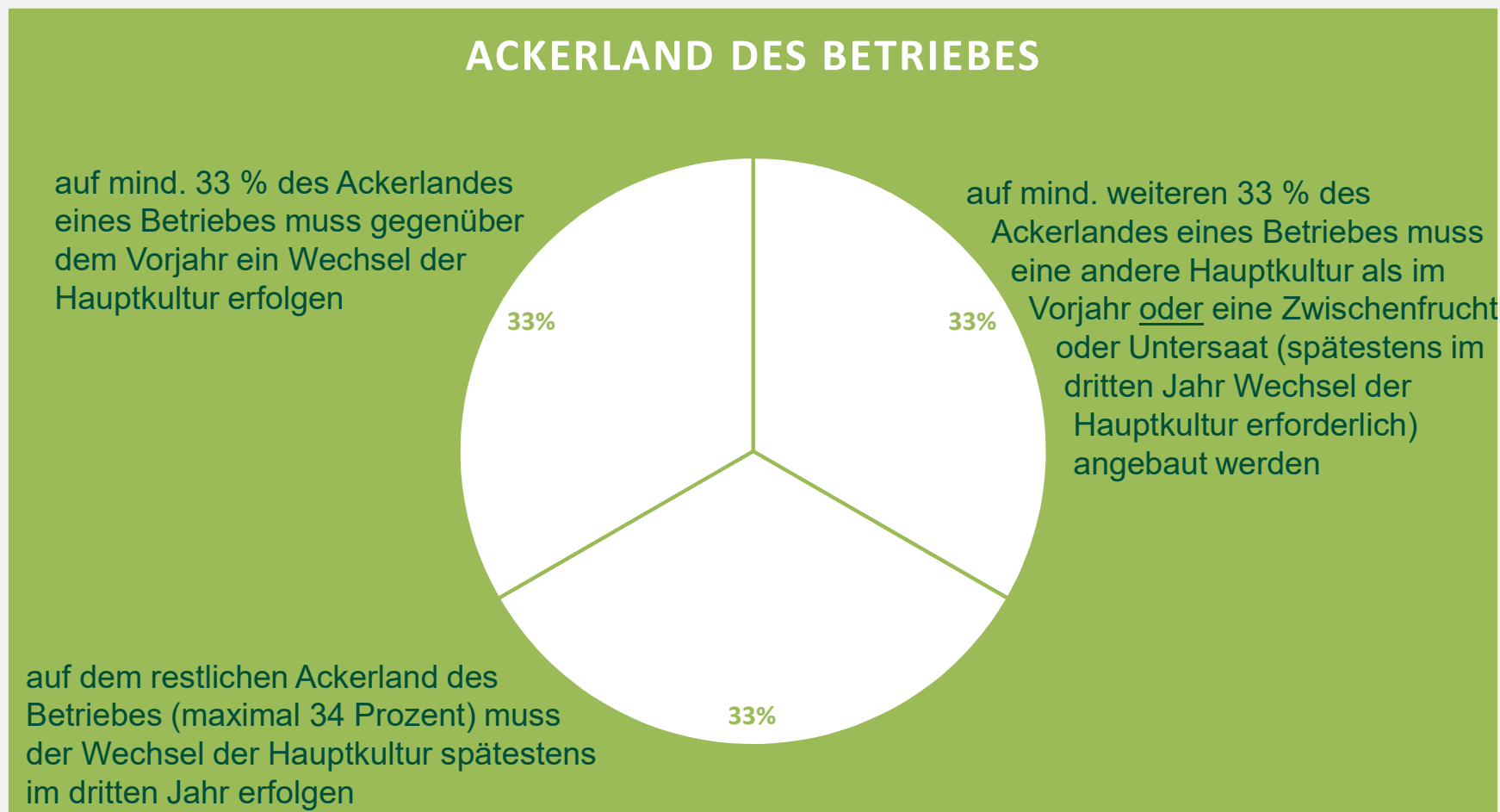
vom 15.11. bis 15.01. des Folgejahres auf mindesten 80 % AL

→ **GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland !**

→ **GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen !**

→ **GLÖZ 9: Umweltsensibles Dauergrünland**

→ GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland



Die Verpflichtungen des Fruchtwechsel gelten nicht für:

- mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen, inkl. Rollrasen sowie Klee gras bzw. Luzerne in Reinsaat und Mischungen (Leguminosenanteil > 50%), Roggen in Selbstfolge, Ackerbrachen, Tabak und Mais zur anerkannten Saatgutherstellung nach § 4 SaatG

Der beetweise Anbau von Gemüse (NC 610), Küchenkräuter/ Heil- und Gewürzpflanzen (NC 650) und Zierpflanzen (NC 720) sowie Versuchsflächen mit mehreren Kulturen (NC 914) erfüllen die Verpflichtungen des Fruchtwechsels.

Ausnahmen:

- AL mit bis zu 10 ha Gesamtgröße
- > 75 % des AL setzt sich aus der Erzeugung von GoG, Leguminosen, Brachen zusammen und die verbleibende AL-Gesamtfläche übersteigt 50 ha nicht
- > 75 % der beihilfefähigen Fläche setzt sich aus DGL od. der Erzeugung von GoG zusammen und die verbleibende beihilfefähige Gesamtfläche übersteigt 50 ha nicht
- Ökobetriebe (Unternehmen im Öko-Kontrollverfahren)

→ GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen

- Bereitstellung von 4 % nichtproduktiver Flächen

Anrechenbar sind:

- Brachliegende Flächen mit mind. 0,1 ha einschließlich LE als Bestandteil der Fläche mit maximaler Größe von 500 qm

LE: Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel, naturversteinerte Flächen, Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern

Anforderungen:

- Begrünung durch Selbstbegrünung oder Aussaat
 - Selbstbegrünung: beginnend unmittelbar nach Ernte der Kultur im Vorjahr, keine Bodenbearbeitung
 - Aussaat: keine Reinsaat, Bodenbearbeitung zulässig
- PSM- und Düngereinsatz nicht zulässig
- ab 01.09. eines Jahres Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung; bei Wintergerste und Winterraps ab 15.08.
- Beweidung durch Schafe und Ziegen ab dem 01.09. möglich
(Ausnahme im Einzelfall bei extremen Witterungsereignissen ab 01.08. zulässig)
- Mindesttätigkeit muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden
- im Zeitraum 01.04. bis zum 15.08. Verbot Aufwuchs zu mähen oder zu zerkleinern

Ausnahmen

- Begünstigte mit > 75 % AL zur Erzeugung von GoG, Leguminosen/Leg-Gemenge oder Brache
- Begünstigte mit > 75 % beihilfefähige Fläche DGL oder zur Erzeugung von GoG
- Begünstigte mit max. 10 ha AL

Landschaftselemente:

Beseitigungsverbot gilt für:

- Hecken & Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel, naturversteinerte Flächen, Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern unter Maßgabe bestimmter Mindest- und Maximalgrößen
- Beseitigungsverbot gilt nicht für Agroforstsysteme
- § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und S. 2 bis 4 BNatSchG ist zu beachten
- Es besteht keine Pflicht zur Pflege des LE

Ausnahmeregelung für das Antragsjahr 2024:

2.GAPAusnV

- a) stickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen) als Hauptkultur
- b) Zwischenfrüchte

Zusätzliche Anforderungen:

- kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel
- Es muss ein nach guter fachlicher Praxis etablierter Bestand vorhanden sein
- Zwischenfrüchte müssen bis zum 31.12. auf der Fläche verbleiben
- praxisübliche Zwischenfruchtmischung (mindestens aus zwei Mischungspartnern), keine Reinsaat
- darf im Antragsjahr 2025 nicht in eine Hauptkultur überführt werden

GLÖZ 8-Zwischenfrüchten/Untersaaten und davor angebaute Hauptkultur:

- die Anwendung von PSM bis zur Ernte der Hauptkultur zulässig und ab der Ernte der Hauptkultur verboten ist.
- die Fläche der Hauptkultur bei der Öko-Regelung 2 berücksichtigt wird
- für die Fläche der Hauptkultur die Öko-Regelung 6 beantragt werden kann

GLÖZ 8 – Regelungen für 2024 Brache – 2.GAPAusnV

Alle landwirtschaftlichen Flächen, die im Rahmen von GLÖZ 8 bereitgestellt werden sollen, sind im Antrag entsprechend zu kennzeichnen:

Brache	- NC 591 + Bindung 62 (Selbstbegrünung) - NC 591 + Bindung 66 (aktive Begrünung)
Leguminosen	- Leguminosen-NC + Bindung 68 (Leguminosen)
Zwischenfrüchte	- AL-NC + Bindung 67 (Zwischenfrucht/Gründecke)

! Leguminosen-Gemenge, in denen Leguminosen überwiegen (NC 250/434), können im Rahmen von GLÖZ 8 nach Auskunft des BMEL angerechnet werden.

Die Erbringung der 4% nicht produktiver Fläche (GLÖZ 8) kann auch ausschließlich mit Brachen oder Leguminosen oder Zwischenfrüchten erfolgen.

GLÖZ 8 – Regelungen für 2024 Brache – 2.GAPAusnV

- GLÖZ 8-Leguminosen-Flächen zählen nicht für die Erreichung des Mindestanteils von 10 % Leguminosen im Rahmen Öko-Regelung 2 (Wertung als Ackerbrache)
- GLÖZ 8-Leguminosen-Flächen können nicht im Rahmen der ÖkoRegelung 6 beantragt werden
- Flächen, die für den Anbau von GLÖZ 8-Zwischenfrüchten bereitgestellt werden, können im Rahmen der Öko-Regelung 6 beantragt werden

Eine automatische Berücksichtigung von GLÖZ 8 Zwischenfrüchten/Untersaaten auch für den GLÖZ-Standard 7 als Zwischenfrüchte/Untersaaten erfolgt nicht. Die 4 Hektar müssen doppelt gekennzeichnet werden, also mit der Bindung 67 für GLÖZ 8-Zwischenfrucht/Untersaat und mit der Bindung ZF oder US für GLÖZ 7.

Eine Fläche, die im Rahmen von GLÖZ 8 bereitgestellt wird, kann nur einmal gezählt werden

~~Brache + Zwischenfrucht oder Leguminose + Zwischenfrucht~~

GAB – Grundanforderungen an die Betriebsführung

1. Wasserrahmenrichtlinie (GAB 1)

→ Betroffen sind Zahlungsempfänger, in deren Betrieb phosphathaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden oder die Wasser zur Bewässerung entnehmen

2. Nitratrichtlinie (GAB 2)

→ Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden

3. Vogelschutzrichtlinie (GAB 3)

→ Betroffen sind Zahlungsempfänger

4. FFH-Richtlinie (GAB 4)

→ Betroffen sind Zahlungsempfänger

5. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 5)

→ Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen

GAB – Grundanforderungen an die Betriebsführung

6. Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 6)

→ Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten

7. Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 7 und 8)

→ Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden

8. Tierwohl (GAB 9, 10 und 11)

8.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)

→ Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten.

8.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 9)

→ Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

8.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 10)

→ Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

Antrag auf Agrarförderung 2024



Stand 10. Januar 2024

Landwirtschaftliche Fläche

- Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen einschließlich Agroforstsysteme und Flächen mit Paludikulturen

Mindestfördervoraussetzung

- Mindestbetriebsgröße 1 ha
- Aktiver Betriebsinhaber
- Mindestparzellengröße 0,1 ha
- Landwirtschaftliche Tätigkeit auf landwirtschaftlicher, förderfähiger Fläche

GAP-Direktzahlungen 2023 - 2027

Förderelemente

Förderfähige Fläche

- lw. Fläche, die dem Betriebsinhaber zum Antragstermin zur Verfügung steht und eine hauptsächlich lw. Tätigkeit durchgeführt wird
- Landschaftselemente im unmittelbaren Zusammenhang
- zum Hanfanbau genutzte Flächen (Zertifiziertes Saatgut, THC-Gehalt 0,3 %)

Baseline (Konditionalität)

Einkommensgrundstützung

Fördergegenstand

- Zahlung für förderfähige landwirtschaftliche Flächen mit hauptsächlich landwirtschaftlicher Nutzung
- Bemessungsgrundlage: Fläche in ha
- Mindestparzellengröße: 0,1 ha (0,02 für die Gemeinden Lehde und Leipe)

geplanter Prämiensatz (absinkend): ca. 155 €/ha*

Umverteilungs-Einkommensstützung

Fördergegenstand

- Betriebsinhaber mit Anspruch auf Einkommensgrundstützung
- Förderung für insgesamt 60 Hektar (Gruppe 1 = 40 ha, Gruppe 2 = 20 ha)

geplanter Prämiensatz (absinkend):
Stufe 1: ca. 68 €/ha*
Stufe 2: ca. 41 €/ha*

Junglandwirte-Einkommensstützung

Fördergegenstand

- maximal 120 Hektar
- maximal 5 Jahre ab Erstantragstellung JES

Spezielle Fördervoraussetzung

- erstmalige Niederlassung in lw. Betrieb
- langfristige Kontrolle des Betriebes
- Maximal 40 Jahre bei Erstbeantragung
- Qualifikationsnachweis
- Erstbeantragung innerhalb von 5 Jahren nach Erstniederlassung
- Jur. Person darf nur 1 mal JES beantragen

Hinweis:

Für JLW die vor 2023 JLWP beantragt und in Summe < 5 Jahre JLWP erhalten haben, können JES ab 2023 beantragen. Für diese gelten die ursprünglichen Voraussetzungen.

geplanter Prämiensatz (konstant): ca. 134 €/ha*

Regelung für Klima und Umwelt

Ökoregelungen

- freiwillig, einjährig, einkommenswirksam
- 1. Bereitstellung von Flächen für Biodiversität
- Zusätzliche Brache

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1.300,00 €	500,00 €	300,00 €

- Blühstreifen oder Blühflächen auf AL

Prämiensatz (konstant): 200,00 €

- Blühstreifen oder Blühflächen in DK

Prämiensatz (konstant): 200,00 €

- Altgrasstreifen auf DGL

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
900,00 €	400,00 €	200,00 €

- 2. Vielfältige Kulturen - 60 €/ha
- 3. Beibehaltung Agroforst AL & DGL - 200 €/ha
- 4. Gesamtbetriebli. DGL-Extensivierung - 100€/ha
- 5. Extensivierung DGL mit 4 Kennarten - 240 €/ha
- 6. Verzicht auf chem.-synth. PSM - 150 o. 50 €/ha
- 7. Natura 2000 - 40 €/ha

Gekoppelte Einkommensstützung

Gekoppelte Prämie für Mutterschafe/Ziegen

- mindestens 6 Tiere
- Zahlung für weibliche Tiere im Alter von mind. 10 Monate (Stichtag 01.01.)
- Haltungszeitraum 15.05. bis 15.08.
- Ersatz ausscheidender Tiere möglich
- Pflicht zur Tierkennzeichnung und Registrierung

geplanter Prämiensatz (absinkend): ca. 34 €/Tier*

Gekoppelte Prämie für Mutterkühe

- mindestens 3 Tiere
- weibliche Kühe mit min. eine Kalbung
- Haltungszeitraum 15.05. bis 15.08.
- Pflicht zur Tierkennzeichnung und Registrierung
- Ersatz ausscheidender Tiere möglich

geplanter Prämiensatz (absinkend): ca. 77 €/Tier*

*geplant laut dem GAP-Strategieplan 2023 - 2027

Frau Deter
03.04.2024

Informationsveranstaltung für Landwirtinnen und Landwirte

Antrag auf Agrarförderung 2024



Stand 01.03.2023

GAP-Direktzahlungen ab 2023 Ökoregelungen

ÖR 1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

a) Bereitstellung nichtproduktiver Flächen (Brachen)

- ~~zusätzliche 1 %~~ – 6 % Brache über Konditionalität (GLÖZ 8) hinaus
- Mindestgröße 0,1 ha
- muss das gesamte Antragsjahr brachliegen
- Begrünung durch Selbstbegrünung/Aussaart (keine Reinsaat)
- keine Dünger und PSM zulässig
- Mindesttätigkeit muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden
- Ab 01.09. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung, Beweidung durch Schafe und Ziegen
- Ab 15.08. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat Wintergerste oder Winterraps
- Flächen nicht für die DGL-Werdung berücksichtigt

b) Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland

- Mindestgröße 0,1 ha;
- Blühstreifen min 20 m & max. 30 m breit
- Blühfläche ab 30 m Breite; maximal 1 ha

~~Anlage durch Aussaat einer Saatgutmischung~~

~~a) mind. 10 Pflz. Gruppe A~~

~~b) mind. 5 Pflz. Gruppe A + 5 Pflz. Gruppe B~~

- erneute Beantragung ohne erneute Ansaat bei b) möglich
- Aussaat bis 15.05., Nachsaat zulässig
- keine Dünger und PSM zulässig
- Mindesttätigkeit muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden
- Ab 01.09. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung zulässig, wenn ÖR1b bereits im Vorjahr in Anspruch genommen wurde

c) Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen

- Voraussetzung analog zu b) müssen erfüllt sein
- Ausnahmen:
 - keine Mindestgröße von 0,1 ha
 - keine Mindestbreite bei Blühstreifen

d) Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland

- Mindestgröße 0,1 ha
- Mindestanteil 1 % gesamten Dauergrünland, maximal 6 % begünstigungsfähig
- Maximalanteil je Fläche 20 %
- Beweidung oder Schnittnutzung ab 01.09.

ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

- mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau
- min. 10 % & max. 30 % je Hauptkultur
- min. 10 % Leguminosenanteil
- Brachen sind ausgenommen
- max. 66 % Getreideanteil
- Voraussetzungen müssen im Zeitraum vom 01.06. - 15.07. des Antragsjahres erfüllt sein

1. Variante (einjährige Mischung): Aussaat bis zum 15. Mai
 - mindestens 10 Arten aus Gruppe A und
 - eine Auffüllung mit Arten aus Gruppe B ist möglich.
2. Variante (zweijährige Mischung): Aussaat bis zum 15. Mai, im 2. Jahr kann auf eine Nachsaat verzichtet werden
 - mindestens 5 Arten aus Gruppe A und
 - mindestens 5 Arten aus Gruppe B.

ÖR 3 – Beibehaltung Agroforstbewirtschaftung

- auf Ackerland und Grünland mit positiv geprüften Nutzungskonzept
- Flächenanteil der Gehölzstreifen muss zwischen 2 % und 35 % betragen
- Weitestgehend durchgängige Gehölzstreifen
- mindestens 2 Gehölzstreifen
- Breite der Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 Meter
- max. 100 Meter Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- min. 20 Meter Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand (Abstand zum Rand kann geringer als 20 Meter sein, wenn fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe)
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

ÖR 4 – gesamtbetriebliche GL-Extensivierung

- mittlerer Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV je ha förderfähiges GL im Zeitraum vom 01.01. - 30.09.
- Unterschreitung des RGV bis 40 Tage möglich
- Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je ha entsprechen
- PSM-Einsatz ist nicht zulässig; Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich
- Pflügen im Antragsjahr nicht zulässig; Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich (höhere Gewalt)

ÖR 5 – ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit dem Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

- Nachweis von mindestens vier Kennarten / Kennartengruppen durch die vom Land vorgegebene Methode

ÖR 6. Verzicht auf chem.-synth. PSM

- Ackerland und Dauerkulturen als Bezugsebene
- PSM-Verzicht auf AL vom 01.01. bis zur Ernte auf der Fläche, jedoch mindestens bis zum 31.08. *
- PSM-Verzicht auf AL mit GoG und Leguminosen 01.01. – 15.11. (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31.08.) **
- PSM-Verzicht auf DK vom 01.01. -15.11.

Stufe 1: Sommerungen (Getreide, Leguminosen, * Hackfrüchte, Gemüse etc.) & Dauerkulturen

Stufe 2: Gras oder andere Grünfütterpflanzen, ** Leguminosen zur Ackerfütternutzung

ÖR 7 – Natura 2000

- begünstigungsfähig sind Flächen in Natura 2000-Gebieten
- Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur Drainage sind nicht zulässig
- Auffüllung, Aufschüttung, Abgrabung nicht zulässig, außer im Fall einer Genehmigung durch Naturschutz
- Natura 2000 = FFH + Vogelschutzgebiete (VSG)

! Förderschädlich ist, wenn mindestens eine weitere Art in der Saatgutmischung enthalten ist, die nicht in der Anlage 5 der BbgGAPUV aufgeführt ist.

Antrag auf Agrarförderung 2024



Kombinationstabelle - Öko-Regelungen

ÖR	ÖR 1a	ÖR 1b	ÖR 1c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7
Kombinationen auf derselben Fläche										
ÖR 1a		X								X
ÖR 1b				-			-	-		X
ÖR 1c				-			-	-		X
ÖR 1d					-	()	X	X		X
ÖR 2						X	-		X	X
ÖR 3							X	X	X	X
ÖR 4								X	-	X
ÖR 5									-	X
ÖR 6										X
ÖR 7										

X = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

() = Hier ist eine Kombination der Maßnahmen auf derselben Maßnahmenfläche möglich, nur müssten die ÖR 1d-Flächen zwischen den Gehölzflächen liegen. Das heißt, da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.

Frau Deter
03.04.2024

Informationsveranstaltung für Landwirte und Landwirtinnen

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Für den Agrarförderantrag 2024 stehen 20 Förderprogramme (FP) aus 8 Förderrichtlinien für 2. Säule-Flächenmaßnahmen zur Verfügung:

→ davon 10 FP GAP-Strategieplan:

3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3190, 3200, 3210, 3220, 3230

→ davon 8 FP Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (EPLR):

800, 810, 830, 860, 870, 880, 50, 3315

→ davon 2 FP Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK):

40, 890

Antrag auf Agrarförderung 2024



Umsetzung erfolgt über sechs Richtlinien für die mehrjährigen Maßnahmen:

- Förderung Kulturlandschaftsprogramm 2014 und 2023
- Förderung AUKM Biodiversität und Bodenschutz
- Förderung AUKM Klimaschutz und der Wasserqualität
- Förderung kooperativer Maßnahmen Klimaschutz und Biodiversität
- Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau

über zwei Richtlinien für die einjährigen Maßnahmen:

- Richtlinie zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ)
- Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten

Mindestparzellengröße

Für die Förderprogramme der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FP 40, 50, 8xx, 3xxx) sowie die AGZ (FP 3315) wird die Mindestparzellengröße nicht geändert und beträgt weiterhin 0,3 Hektar.

Höhere Gewalt – Vernässung

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände - z.B. Vernässung durch enorme Niederschlagsmengen können ggf. Fördervoraussetzungen bzw.-verpflichtungen nicht erfüllt werden. Solche Fälle sind der zuständigen Bewilligungsbehörde umgehend schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Auswirkungen auf Förderung 2. Säule:

- Fläche bleibt in der Verpflichtung
- Keine Sanktionen im aktuellen Antragsjahr
- Keine Rückforderungen für Vorjahre

Förderprogramm 40 – Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Es erfolgt eine Erweiterung der Förderung auf Flächen in Naturschutzgebieten (NSG) außerhalb von Natura 2000 = damit Förderung in allen NSG und im Nationalpark möglich.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der GAK-Mittelverfügbarkeit.

Förderprogramm 50 – Natura 2000

Der Fördersatz der Bindung 25Z für die „späte Grünlandnutzung nicht vor dem 16.08.“ wird auf 222 € (bisher 200 €) angehoben. Die Bindung 24Z „Nutzung vor dem 15.06. und eine weitere nach dem 31.08.“ wird mit einem Fördersatz von 111 €/ha wieder eingeführt.

Beide Änderungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des 9. Änderungsantrages zum EPLR.

GLÖZ 8 - Brachen und FP 880 (Ökologischer Landbau)

Geplant ist eine Förderung der GLÖZ 8 - Brachen im FP 880.
Fördersätze gemäß aktuellem Diskussionsstand zur GLÖZ 8- Ausnahmeregelung:
GLÖZ 8 – Brachen mit der Kennzeichnung 67 / Zwischenfrucht / Gründecke sowie 68 Leguminosen sollen den vollen Öko-Acker-Fördersatz (220/335 Euro/ha) erhalten.

GLÖZ 8 – Brachen als nichtproduktive Flächen sollen einen abgesenkten Fördersatz von 170 Euro/ha erhalten.

Die Förderung von GLÖZ 8-Brachen im FP 880 steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des 9. Änderungsantrages zum EPLR.

Hinweis: Geförderte Parzellen im FP 3230 „Anbau großkörniger Leguminosen“ können nicht zum Nachweis von GLÖZ 8 - Leguminosen (Bindung 68) herangezogen werden.

Antrag auf Agrarförderung 2024



<u>Termine:</u>	
15.Mai 2024:	→ Eingang des vollständigen Agrarförderantrags, online → einschließlich des unterschriebenen Datenbegleitscheins
31.Mai 2024:	→ verspätete Einreichung des Agrarförderantrags (Verspätungskürzung 1% je Kalendertag) → Nachmeldung einzelner Parzellen möglich
15. Mai bis 15. August 2024:	→ relevanter Haltungszeitraum für die gekoppelten Einkommensstützungen
ab Juni 2024:	→ Bereitstellung von Hinweisen und Korrekturen für Rückmeldungen bei Unklarheiten auf einzelnen Flächen (Flächenmonitoring)
01.Juni bis 15.Juli 2024:	→ Hauptvegetationszeit – Hauptkultur des Antragsjahres
15.August 2024:	→ Antragsänderungen und Antragsrücknahmen für die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen
30.Spetember 2024:	→ Änderungen oder teilweise Rücknahmen des Agrarförderantrags möglich Eine teilweise oder vollständige Rücknahme des Antrags ist jederzeit möglich.
15.Oktober 2024 bis 15.Februar 2025:	→ Standzeit Zwischenfrucht / Untersaat nach Maßgabe GLÖZ 7
15.November 2024:	spätester Termin für die Mindesttätigkeit auf Brachen (NC 591)
15.November 2024 bis 15.Januar 2025:	Mindestbodenbedeckung – GLÖZ 6 auf 80 % des AL

Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten oder Nutzungen

Wird eine landwirtschaftliche Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, bleibt sie förderfähig, sofern die Fläche **hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten** genutzt wird und **keine starke Einschränkung** der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.
- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dauert innerhalb der Vegetationsperiode oder zwischen Aussaat und Ernte der Kultur länger als **14 aufeinanderfolgende Tage** oder wird insgesamt **an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr** durchgeführt.
- Die Konditionalität-Vorschriften können wegen der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingehalten werden.
- Eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren auf der Fläche.

Hinweisschreiben

extremen Wetterereignissen und dem Vorliegen von höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände

Aufgrund des regenreichen Winters ist es auf einer Vielzahl von landwirtschaftlichen Flächen in Brandenburg und Berlin zu zeitlich begrenzten Überflutungen oder starken Vernässungen gekommen, durch welche Unsicherheiten entstehen – beispielsweise in Bezug auf die ganzjährige Beihilfefähigkeit der Flächen für die Direktzahlungen oder zu den Auflagen der GLÖZ-Standards.

Anzeigepflicht der höheren Gewalt und außergewöhnlichen Umstände

Bei extremer Witterung (z.B. Trockenheit oder Nässe) kann durch einen Antragstellenden das Vorliegen von höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände angezeigt werden. Die Anzeige ist innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem diese oder dieser hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.

Ein Fall von höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände muss angezeigt werden, wenn

- größere Flächenteile von einer Vernässung oder Trockenheit betroffen sind,
- die ganze Fläche von einer Vernässung oder Trockenheit betroffen ist oder
- bei Dauergrünland eine mechanische Bodenbearbeitung für das nachfolgende Wiederherstellen der Grasnarbe auf den vernässten Flächen notwendig ist

Hinweisschreiben

extremen Wetterereignissen und dem Vorliegen von höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände

Beantragung von vernässten Flächen

In der Regel sind nur Flächenteile von einer Vernässung betroffen. Diese Flächen sind im Ganzen (mit und ohne die vernässten Flächenteile) mit der Kultur zu beantragen, welche sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der Fläche befindet. Sofern die Anbauplanung durch die Vernässung angepasst werden muss, ist im Agrarförderantrag die Kultur anzugeben, welche sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der Fläche befindet.

Aufgrund der Überflutung oder Vernässung kann es außerdem notwendig werden, die bisherige Anbauplanung anzupassen. Sofern wegen der Überflutung oder Vernässung die Anbauplanung angepasst und eine andere Kultur im Frühjahr angebaut wird, welche somit im relevanten Zeitraum am längsten auf der Fläche steht (z.B. Mai (NC 171) oder ein Maisgemisch (NC 917), dann ist diese andere Kultur zu berücksichtigen (NC 171 oder NC 917). Sofern die Änderung der Anbauplanung sehr kurzfristig erfolgt ist und sich auf der Fläche eine andere Kultur befinden sollte, als im Agrarförderantrag angegeben, dann ist der Agrarförderantrag zu ändern.

Flächenmonitoring und Kontrollen

- satellitengestütztes Flächenüberwachungssystem
- dient der Leistungsberichterstattung und der Kontrolle
- alle gemeldeten landwirtschaftlichen Flächen werden bezüglich:
 - der landwirtschaftlichen Kultur,
 - der landwirtschaftlichen Tätigkeit und
 - der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit geprüft
- Zusätzlich erfolgt eine Prüfung weiterer
 - nicht förderfähiger Elemente,
 - nicht förderfähiger Landnutzung und
 - der Änderung der Hauptbodennutzung

Sie werden über die Ergebnisse des Flächenüberwachungssystems im Antragsprogramm hingewiesen.

Sofern Abweichungen zu Ihren Antragsangaben festgestellt werden, können Sie reagieren, indem Sie die Antragsparzellen korrigieren, beispielsweise die Änderung des Nutzcodes oder Anpassung der Parzellengeometrie.

Antrag auf Agrarförderung 2024



Zur Überprüfung von Fördervoraussetzungen können in bestimmten Fällen Fotos (geolokalisiert) von Ihnen angefordert werden. Dafür wird Ihnen eine App bereitgestellt werden (profil bb von data experts). Diese App wird sowohl für Android- als auch Apple-Geräte verfügbar sein. Über die Downloadmöglichkeiten und die Bedienung werden Sie rechtzeitig informiert.

Werden die Fotos nicht von Ihnen in der vorgegebenen Frist eingereicht, wird die Fördervoraussetzung als nicht erfüllt betrachtet.

Das Flächenüberwachungssystem wird ergänzt durch Kontrollen vor Ort. Bei rein flächenbezogenen Prüfungen können diese auch ohne Ihre Beteiligung stattfinden. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken und angeforderte Belege vorzulegen. Kommen Sie dem nicht nach, wird die Kontrolle als verhindert betrachtet.

Sie werden im Antragsprogramm, spätestens jedoch mit dem Bescheid, über die Ergebnisse der Kontrollen informiert.

Mitwirkungspflichten

Im Rahmen der neuen GAP-Vorschriften sind alle antragstellenden Personen zur **aktiven Mitwirkung** verpflichtet. Neben dem Vorhalten der vorgeschriebenen Nachweise für Kontrollen sind Sie verpflichtet, **jede Veränderung**, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit Ihren Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Landwirtschaftsbehörde unverzüglich zu melden. Außerdem sind die antragstellenden Personen verpflichtet, im Rahmen der Kontrollen vor Ort mitzuwirken.

Antrag auf Agrarförderung 2024



Insbesondere haben Sie den zuständigen Behörden:

- das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
- auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht bereitzustellen,
- Auskunft zu erteilen,
- Proben zur Verfügung zu stellen,
- die erforderliche Unterstützung, insbesondere bei der technischen Einbindung der antragstellenden Person, bei der Erstellung georeferenzierter Fotos mit den von der zuständigen Behörde vorgegebenen Verfahren (profil bb App) zu gewähren und
- durch aktive Mitwirkung seitens der antragstellenden Person oder einer von ihr beauftragten Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten. Dabei ist besonders das Ablesen von Identifizierungsmitteln so zu gestalten, dass eine Gefährdung des Kontrollpersonals vermieden und die Unterscheidung bereits kontrollierter Tiere ermöglicht wird.

Hinweis: Ein Antrag auf die jeweilige Förderung wird abgelehnt, wenn die Durchführung einer Kontrolle vor Ort durch die antragstellende Person, die vertretungsberechtigten Personen oder Organe, die Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer oder sonstige im Betrieb mitarbeitende Personen verhindert wird. Dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.

Antrag auf Agrarförderung 2024



Sachgebietsleitung:

Frau Deter	03391 688 3940
------------	----------------

Sachbearbeiter der Agrarförderanträge:

Frau Gabel	03391 688 3945
------------	----------------

Frau Glamann	03391 688 3961
--------------	----------------

Frau Greiner	03391 688 3947
--------------	----------------

Frau Janata	03391 688 3944
-------------	----------------

Herr Kohlert	03391 688 3950
--------------	----------------

Frau Schulz	03391 688 3946
-------------	----------------

Frau Wodarz-Schütte	03391 688 3943
---------------------	----------------

Feldblockpfleger / Kontrollen in der Landwirtschaft:

Herr Bischkopf	03391 688 3942
----------------	----------------

Herr Fischer	03391 688 3948
--------------	----------------

Herr Löwe	03391 688 3902
-----------	----------------

Schriftliche Anfragen können Sie auch per E-Mail an uns richten.

Für allgemeine Fragen:

invekos@opr.de

In düngerechtlichen Angelegenheiten:

duenge@opr.de

Bei Fragen zum digitalen Feldblockkataster:

lafis@opr.de



Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

www.ostprignitz-ruppin.de

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!